

1. Nachtragssatzung vom 22.06.1988

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wermelskirchen vom 17.12.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S.712/ SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 20.06.1988 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wermelskirchen vom 17.12.1985 beschlossen:

§ 1

In § 4 wird folgender Absatz 10. eingefügt:

" Wird ein Grundstück (Eckgrundstück) von 2 Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, sind nur 60 % der Grundstücksfläche anzusetzen.

Dies gilt nicht für Grundstücke, deren Vomhundertsatz gemäß § 4 Abs. 9 zu erhöhen ist. "

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 20.06.1988 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wermelskirchen vom 17.12.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 22.06.1988



Der Bürgermeister
(Voetmann)